

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 17. September 2026	Nr. 168
------	---------------------------------	---------

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des kommunalen Förderprogramms „Investitionen in Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung bei sozialen Einrichtungen“

Vom 15. September 2026

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
 - 1.1. Mit Beschluss vom 9. Dezember 2025 hat der Senat die zuständige Fachbehörde gebeten, ein kommunales Investitionsprogramm für die Stadt Bremen für die Jahre 2026 und 2027 aufzulegen, aus dem soziale Einrichtungen Investitionsmittel für Sanierung, Klimaschutz und Bauinstandsetzung beantragen können. Ziel ist die Förderung von baulichen Projekten an Einrichtungen der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe, der Wohnungslosenhilfe sowie Begegnungszentren für Senior:innen in der Stadtgemeinde Bremen. Die Projekte sind entweder von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz und die Klimawandelanpassung oder dienen der Behebung eines erheblichen Instandsetzungs- oder Sanierungsbedarfs. Das Programm unterstützt die Beseitigung bestehender baulicher Defizite und/oder die Umsetzung eigeninitiiertter Klimaschutzmaßnahmen. Ziel ist es, die Nutzungs- und Zukunftsfähigkeit sowie die Resilienz sozialer Einrichtungen nachhaltig zu stärken.
 - 1.2. Die Stadtgemeinde Bremen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und VV-LHO nebst Anlagen Zuwendungen in Form von Zuschüssen zu Maßnahmen gemäß Ziffer 2.1.
 - 1.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1. Förderfähig sind Projekte an Gebäuden und Liegenschaften in der Stadtgemeinde Bremen, die der sozialen Infrastruktur dienen und sich im Eigentum oder in einem auf Dauer angelegten Nutzungsverhältnis der antragstellenden Einrichtung befinden. Es darf sich nicht um Projekte handeln, bei denen es für die Maßnahme bereits eine Förderung gab (reine Instandhaltung) oder die Maßnahme eine Obliegenheit einer Dritten Partei ist.

2.2. Die Fördergegenstände unterteilen sich in die Bereiche „Sanierung und Bauinstandsetzung“ sowie „Klimaschutz“.

2.2.1. Sanierung und Bauinstandsetzungen

Gefördert werden bauliche Sanierungen, Modernisierungen sowie die Wiederherstellung oder Reparatur von Gebäuden und Außenanlagen. Hierzu zählen auch energetische Sanierungen. Ziel ist die Wiederherstellung oder Verbesserung der Nutzbarkeit.

2.2.2. Klimaschutz

Gefördert werden Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (z.B. Hitzeschutz, Starkregenvorsorge).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Wohnungslosenhilfe sowie der Begegnungszentren, die in der Stadtgemeinde Bremen tätig sind und dort entsprechende Angebote vorhalten.

4. Ausschluss der Förderung

4.1. Nicht förderfähig sind Neubaumaßnahmen.

4.2. Es werden keine Maßnahmen an Einrichtungen gefördert, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich betrieben werden.

4.3. Von der Förderung ausgeschlossen sind Einrichtungen, deren Betrieb überwiegend oder vollständig über Entgelte finanziert wird, insbesondere wenn:

- eine Finanzierung auf Grundlage von Leistungs-, Vergütungs- oder Entgeltvereinbarungen nach dem Sozialgesetzbuch erfolgt (z. B. nach SGB VIII, IX, XI oder XII) oder
- die Refinanzierung maßgeblich über individuelle Leistungsabrechnungen gegenüber Kostenträgern oder Nutzenden erfolgt.

Eine überwiegende Entgeltfinanzierung liegt vor, wenn mehr als 50 Prozent der laufenden Betriebskosten hierfür gedeckt werden. Nicht als Entgeltfinanzierung im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- projektbezogene Fördermittel der öffentlichen Hand,
- institutionelle Zuwendungen,
- Spenden oder sonstige freiwillige Zuwendungen.

4.4. Ein Antragsteller ist von der Förderung ausgeschlossen, wenn und soweit für die beantragte Maßnahme Mittel aus anderen Förderprogrammen in

Anspruch genommen werden können. Vorrangig sind Bundes- und Landesmittel einzusetzen.

4.5. Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Maßnahme bereits vor Bewilligung begonnen wurde. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.

4.6. Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen oder Fristversäumnis ist eine Förderung ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Fördergegenstände können innerhalb eines Projekts kombiniert werden. Der Zuschuss wird in der Regel als Anteilsfinanzierung der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt. Ein Eigenanteil der antragstellenden Einrichtung ist erforderlich. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Vollfinanzierung möglich. Förderfähig sind Projekte mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1.000 EUR und maximal 250.000 EUR. Zuwendungsart: Die Zuwendung erfolgt in der Form eines Zuschusses/einer Zuweisung im Rahmen einer Projektförderung.

6. Verfahren

6.1. Anträge sind schriftlich bei der zuständigen Fachbehörde der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) zu stellen. Das Referat 22 ist für Träger der Jugendhilfe zuständig, bei Trägern der Wohnungslosenhilfe ist der Abschnitt 3-02 31 und für Träger der Begegnungszentren ist das Referat 34 zuständig.

6.2. Mit dem Antrag ist die Maßnahme darzustellen und zu begründen. Entsprechende Unterlagen sind beizufügen. Ein Antragsformular wird online zur Verfügung gestellt.

6.3. Anträge können im Rahmen der von SASJI kommunizierten Aufrufe gestellt werden.

6.4. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge und erlässt einen schriftlichen Bescheid. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie ihre Anlagen (insbesondere Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

6.5. Vor-Ort-Prüfungen sind zuzulassen.

6.6. Unterlagen im Zusammenhang mit der Förderung sind durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Wohnungslosenhilfe und der Begegnungszentren mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- 6.7. Eine Übertragung geförderter Gegenstände an Dritte ist für fünf Jahre ausgeschlossen.
- 6.8. Im Übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie ihre Anlagen (insbesondere Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)).
- 7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 21. August 2026 in Kraft und am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Bremen, 15. September 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration